

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Kurtaxe der Gemeinde Bad Schönborn
vom 26.07.2022**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2, und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.07.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthält die Kurtaxe die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 2
Meldepflicht**

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

2. Nach § 7(4) wird folgender (5) eingefügt:

Kurtaxepflichtige nach § 2 (2) Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 3
Kurtaxepflichtige**

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen und Einwohner, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - (a) In der Hauptsaison 2,00€
 - (b) In der Nebensaison 1,40€
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.04. - 31.09.; die Nebensaison den Zeitraum vom 01.10. - 31.03.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt ab dem 01.01.2024 je Person 40,00 €.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen, soweit nicht gesondert aufgeführt, unberührt.

Bad Schönborn, den 26.07.2023


Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Neufassung der
Satzung**

**über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe Satzung - KTS)
der Gemeinde Bad Schönborn
vom 26.07.2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe	1
§ 2 Kurtaxepflichtige.....	1
§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe	2
§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen	2
§ 5 Gästekarte.....	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	3
§ 7 Meldepflicht	3
§ 8 Meldeverfahren	4
§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe.....	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen oder zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

- (3) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt ab dem 01.01.2023 ganzjährig je Person und Aufenthaltstag 2,00 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt ab dem 01.01.2023 je Person 40,00 €.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
 2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 5. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen außerhalb ihrer Unterkunft zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis schriftlich nachweisen.
- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken werden auf Antrag von der Kurtaxepflicht befreit, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung schriftlich nachgewiesen wird.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 25 v. H. ermäßigt.

- (4) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 3, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten der Einrichtungen/Veranstaltungen bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt, einen Reisemobilstellplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb eines Tages nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtendem Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb eines Tages nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von

zwei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

Für die Umsetzung der Meldepflicht gilt § 8 Meldeverfahren.

§ 8 Meldeverfahren

In Bad Schönborn stehen zwei Meldeverfahren zur Auswahl:

- (1) Analoges Meldeverfahren mit Papier-Vordruck

Für die analoge Meldung sind weiterhin die von der Gemeinde ausgegebenen Papier-Vordrucke zu verwenden. Dieses Meldeverfahren ist solange möglich, wie die gesetzliche Grundlage dafür gegeben ist. Falls dieses Verfahren gesetzlich nicht mehr möglich ist, wird das elektronische Meldeverfahren verpflichtend für alle Meldepflichtigen (Beherbergungsbetriebe) eingesetzt.

- (2) Elektronisches Meldeverfahren

Für die Meldung ist das von der Gemeinde bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronischen Meldeschein-Daten werden vom Meldepflichtigen im Meldescheinprogramm der Kurbetriebs GmbH datenschutzkonform webbasiert eingepflegt. Die Kurbetriebs GmbH überträgt diese Daten in verschlüsselter Form durch Datenübertragung an die Gemeinde Bad Schönborn (Finanzverwaltung).

Die Datengrundlage für das elektronische Meldescheinverfahren ist:

- a. Name, Vorname
- b. Adresse
- c. Geburtsdatum
- d. An- und Abreisedaten
- e. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3)

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

- (4) Die Gemeinde beauftragt die Kurbetriebs GmbH (Kurverwaltung) die Kurtaxe von den Meldepflichtigen entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Beherbergungsbetrieben (verpflichteten Personen und Unternehmen) die Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen (vgl. §§ 140 ff. AO), soweit dies für die Erhebung und Festsetzung der Kurtaxe bzw. der Prüfung der vorschriftsmäßigen Durchführung erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 13.11.2012 mit allen Änderungen außer Kraft.

Bad Schönborn, den 27.07.2022



Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.